

# FAQ

## Allgemein:

### **Was macht eine Partei verfassungswidrig?**

Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes legt fest: „Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig.“

### **Wer entscheidet, ob eine Partei verfassungswidrig ist?**

Allein das Bundesverfassungsgericht kann durch Urteil entscheiden, ob eine Partei verfassungswidrig ist. Der Antrag auf eine entsprechende Prüfung kann nur von Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung gestellt werden.

### **Wie wird festgestellt, ob eine Partei verfassungswidrig ist?**

Die Partei muss ihre verfassungswidrigen Ziele nicht offen zugeben. Es genügt, wenn sich diese aus den Erkenntnismitteln ergeben: Also etwa aus dem Parteiprogramm, Erklärungen, Beschlüssen, sonstigen Schriften über die politische Ideologie der Partei, Reden der Parteimitglieder und Inhalte von parteinahen Medien. Auch Material des Verfassungsschutzes kann herangezogen werden.

Daneben kann auch das Verhalten von Parteimitgliedern bewertet werden, insofern es der Partei zugerechnet werden kann. Dafür muss in ihrem Verhalten der politische Wille der Partei erkennbar zum Ausdruck kommen. Das betrifft insbesondere Parteimitglieder in Spitzenfunktionen, aber auch einfache Mitglieder, wenn das Verhalten in der Partei unterstützt, gebilligt oder geduldet wird.

### **Was bedeutet die Feststellung der Verfassungswidrigkeit für eine Partei?**

Wenn das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer Partei feststellt, verliert diese ihren Status als Partei und muss sich für immer auflösen. Es dürfen auch keine Nachfolgeorganisationen gegründet werden. Sie erhält keine staatlichen Gelder mehr und das Gericht kann anordnen, das Vermögen der Partei zu beschlagnahmen. Menschen, die sich dem Verbot widersetzen, droht die strafrechtliche Verfolgung (§§ 84–86a StGB).

Muss sich eine Partei auflösen, hat das auch Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Parlamente. Abgeordnete im Bundestag, den Landtagen und im Europäischen Parlament verlieren ihr Mandat (§ 46 Abs. 4 BWahlG, § 22 Abs. 4 EuWG und Ländergesetze). Nur bei Direktmandaten wird die Wahl im Wahlkreis wiederholt. In fast allen Bundesländern gilt der Mandatsverlust außerdem auch bei kommunalen Amtsträger\*innen.

### **Was sind die rechtlichen Voraussetzungen für ein Prüfverfahren?**

1. Die Partei muss nach ihren Zielen darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder zu gefährden. Einfach ausgedrückt: Die

Partei muss aktiv gegen das Grundgesetz handeln. Illegale oder strafrechtlich relevante Handlungen sind dafür aber nicht zwingend erforderlich.

2. Es muss möglich erscheinen, dass das Handeln der Partei gegen das Grundgesetz erfolgreich ist (sogenannte „Potentialität“).

3. Die rechtsstaatlichen Anforderungen des Prüfverfahrens müssen eingehalten werden (Mehr dazu in der nächsten Frage).

### **Welche rechtsstaatlichen Grundsätze müssen bei einem Prüfverfahren eingehalten werden?**

Das strikte Gebot der Staatsfreiheit muss während des Verfahrens sichergestellt werden. Das bedeutet, dass die Partei frei von staatlichen Einflüssen oder Einflussmöglichkeiten sein muss. Daher müssen die Bundes- und Landesverfassungsschutzämter mögliche V-Leute und verdeckte Ermittler aus den Führungsebenen der Partei abziehen, bevor das Verfahren beginnen kann. Der Bund und die Länder sind dabei zur Kooperation verpflichtet.

Der Bundestag geht nach Ablauf von zwei Monaten davon aus, dass die Staatsfreiheit gewährleistet ist. Erst dann beauftragt die Bundestagspräsidentin eine\*n Verfahrensbevollmächtigte\*n, den Prüfantrag beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

### **Kann ein Antrag in den Bundestag eingebracht werden, obwohl noch gar nicht alle Beweismittel zusammengetragen wurden?**

Ja. In keinem anderen Prüfverfahren waren bereits bei der Einbringung alle Beweismittel vorhanden. Jedes bisherige Verfahren begann mit der politischen Entscheidung, einen solchen Antrag beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Die Zusammenführung der Beweismittel erfolgt immer erst nach dieser Entscheidung.

### **Muss der Antragssteller (Bundestag, Bundesrat oder Bundesregierung) eigenes Material sammeln?**

Nein. Sobald der Antrag im Deutschen Bundestag beschlossen ist, stellen die Landesverfassungsschutzämter und das Bundesamt für Verfassungsschutz ihre vorliegenden Materialsammlungen zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem auch Unterlagen bisheriger Gerichtsverfahren. Auch Materialsammlungen der Zivilgesellschaft können herangezogen werden. Auf dieser Grundlage der Materialsammlungen wird dann der Prüfantrag vor dem Bundesverfassungsgericht erarbeitet.

### **Wie lange dauert ein Prüfverfahren?**

Dies lässt sich nicht vorhersagen. Vergangene Verfahren haben jeweils mehrere Jahre gedauert. Es ist aber anzunehmen, dass das Bundesverfassungsgericht einen Antrag mit einer gewissen Priorität behandeln und heute auch etwas schneller als in der Vergangenheit urteilen würde. Denn spätestens nach den NPD-Verfahren sind die verfassungsrechtlichen Grundsätze ausgeurteilt. Wir gehen von einer Verfahrensdauer von bis zu zwei Jahren aus.

### **Welcher Zeitpunkt ist maßgeblich für die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei?**

Maßgeblicher Feststellungszeitpunkt ist die (letzte) mündliche Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das Gericht weiteres Material sammeln, um die Verfassungswidrigkeit der Partei zu prüfen.

### **Welche Rolle spielt der Verfassungsschutz?**

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit einer Partei und die Einstufung der Partei durch den Verfassungsschutz haben grundsätzlich nichts miteinander zu tun. Die Verfassungsschutzämter stellen jedoch ihre Materialsammlungen über die AfD zur Verfügung.

### **Muss der Verfassungsschutz zuerst die Landesverbände einer Partei oder die Bundespartei als „gesichert rechtsextrem“ einstufen, bevor man ein Prüfverfahren einleiten kann?**

Nein. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungskonformität einer Partei ist völlig unabhängig davon wie sie durch den Bundesverfassungsschutz oder die Landesverfassungsschutzämter eingestuft wird.

### **Können auch nur einzelne Landesverbände oder Teilorganisationen einer Partei für verfassungswidrig erklärt werden?**

Diese Frage ist zunächst für den Antrag unerheblich, da die gesamte Partei überprüft wird. Das Handeln einzelner Landesverbände kann aber auf jeden Fall der Gesamtpartei zugerechnet werden. Darüber hinaus kann das Bundesverfassungsgericht im Verfahren selbst entscheiden, ob es einzelne Landesverbände oder Gliederungen wie die Jugendorganisation für verfassungswidrig erklärt.

### **Ist es nicht undemokratisch, die Verfassungsmäßigkeit einer Partei prüfen zu lassen?**

Nein. Das Prüfverfahren der Verfassungskonformität von Parteien ist ein wichtiger Bestandteil der wehrhaften Demokratie. Es ist eine Lehre aus der Deutschen Vergangenheit. Die NSDAP hat gezeigt, dass nicht jede Partei, die demokratisch gewählt wird, auch demokratische Ziele verfolgt. Vielmehr ist es ein Mittel von Antidemokrat\*innen, mit Hilfe demokratisch erlangter Macht die Demokratie zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

### **Warum klagt man nicht stattdessen auf Entzug der Parteienfinanzierung?**

Die Voraussetzungen, der Aufwand und das Verfahren des Entzugs der Parteienfinanzierung sind dieselben wie bei einem Prüfverfahren. In beiden Fällen entscheidet das Bundesverfassungsgericht darüber, ob eine Partei verfassungswidrig ist oder nicht. Es wäre also nicht zielführend nur diese eine Möglichkeit prüfen zu lassen. Hilfsweise sollte ein solcher Antrag jedoch gestellt werden.

### **Konkret auf die AfD bezogen:**

#### **Warum soll geprüft werden, ob die AfD verfassungswidrig ist?**

“Die Würde des Menschen ist unantastbar.” Nicht ohne Grund steht dieser Satz in Artikel 1 Absatz 1 unseres Grundgesetzes. Die politischen Ziele der AfD verstoßen gegen diesen entscheidenden Grundsatz unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Das politische Programm der AfD verwendet einen national-völkischen Volksbegriff. Auf dieser Grundlage werden Menschen auf rassistische Weise bewertet und behandelt. Vor allem die Rechte von Menschen mit Migrationshintergrund, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit nicht-heteronormativer Sexualität will die AfD beschränken oder ganz beseitigen.

Das zeigt sich zum Beispiel im “Konzept zur Sozialpolitik”, das auf dem AfD-Bundesparteitag im November 2020 beschlossen wurde. Der Sozialstaat, die soziale Marktwirtschaft und die solidarische Hilfe soll sich nur auf Menschen „innerhalb unseres Volkes“ beschränken. Menschen, die nach dem völkisch-nationalen Volksbegriff der AfD nicht zum deutschen Volk gehören, sind demnach nicht Teil des Sozialstaatskonzepts und von der staatlichen Rente und sozialen Sicherungsleistungen ausgeschlossen.

Auch in den Parlamenten diskriminiert die AfD offen ganze Bevölkerungsgruppen: So fordert ein am 29.08.2024 von der AfD im Brandenburger Landtag eingebrachter Entschließungsantrag ein „Betretungsverbot öffentlicher Veranstaltungen für Asylantragsteller, Asylberechtigte, ukrainische Kriegsflüchtlinge, geduldete und subsidiär schutzberechtigte Ausländer“. Der gleiche Antrag fordert außerdem, die „Abgabenordnung so zu ändern, dass allen Vereinen, die sich in ihrem Vereinszweck auf Vielfalt berufen, die Gemeinnützigkeit aberkannt werden kann.“

Hinzu kommen regelmäßige Verharmlosungen der Verbrechen des Nationalsozialismus. Oft werden bewusst Begriffe und Formulierungen der Nationalsozialisten verwendet. So wurde zum Beispiel der thüringische AfD-Landes- und Fraktionsvorsitzende Björn Höcke zweimal für die Nutzung der strafbaren SA-Parole „Alles für Deutschland“ verurteilt.

Die verfassungswidrigen Tendenzen der Partei zeigen sich auch an der Teilnahme von Vertreter\*innen der AfD an einer Konferenz in Potsdam Ende 2023, bei dem Pläne zur millionenfachen „Remigration“ auch von deutschen Staatsbürgern entwickelt wurden. Genauso auch bei der Unterstützung der Umsturzpläne der terroristischen Vereinigung um Prinz Reuß.

Darüber hinaus beschäftigen die Abgeordneten der AfD im Bundestag und den Landtagen nachweislich Extremist\*innen und Verfassungsfeind\*innen und verschaffen diesen dadurch Zugang zu sensiblen Daten und Informationen.

### **Wie wahrscheinlich ist es, dass die AfD ihre verfassungswidrigen Ziele überhaupt erreichen kann?**

Betrachtet man die “Potentialität”, also die Möglichkeit der Umsetzung der politischen Ziele, ist diese bei der AfD durchaus gegeben. Die AfD weist seit Jahren starke Wahlergebnisse auf

und ist in 14 von 16 Landtagen und im Bundestag vertreten. In drei Bundesländern ist sie die zweistärkste Fraktion im Parlament, in Thüringen ist die AfD sogar die stärkste parlamentarische Kraft. In Brandenburg und Thüringen hat die AfD zudem jeweils über ein Drittel der Mandate im Landtag und damit eine sogenannte Sperrminorität erreicht. Sie kann Verfassungsänderungen oder Richter\*innenwahlen blockieren. Auch stellt die AfD in Deutschland erste Bürgermeister und Landräte. So hat sie Zugang zu vertraulichen politischen Informationen.

### **Was bedeutet das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster zur Einstufung der AfD als "rechtsextremer Verdachtsfall"?**

Im Jahr 2021 stufte das Bundesamt für Verfassungsschutz die gesamte AfD als "rechtsextremen Verdachtsfall" ein. Eine entsprechende Klage der AfD dagegen wurde im Mai 2024 vom Oberverwaltungsgericht Münster abgewiesen.

Als Grund wurde unter anderem angeführt, dass im politischen Programm der AfD Geflüchtete und andere Zuwanderer, deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund und deutsche sowie ausländische Staatsangehörige islamischen Glaubens keine gleichberechtigten Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft sind. Es werde zudem deutlich, dass für die AfD Deutsche mit Migrationshintergrund keine „vollwertigen Deutschen“ seien und zwischen Migrant\*innen und Deutsche\*n ein gleichsam unüberwindlicher biologischer, abstammungsmäßiger Unterschied hergestellt wird.

Für das Oberverwaltungsgericht Münster liegen somit konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die politischen Ziele der AfD gegen die Menschenwürde und somit gegen das Grundgesetz verstoßen.

Dieses Urteil kann als wegweisend für die Prüfung einer möglichen Verfassungswidrigkeit der AfD gewertet werden.

### **Warum stellt man die AfD nicht politisch?**

Eine politische Auseinandersetzung mit der AfD und eine juristische Prüfung ihrer Verfassungskonformität schließen sich nicht aus.

Die politische Auseinandersetzung findet schon jetzt täglich auf allen politischen Ebenen in diesem Land statt: in Stadt- und Gemeinderäten, Kreistagen, Landtagen und im Bundestag.

Auch werden schon jetzt politische Maßnahmen ergriffen, um den Einfluss der extremen Rechten einzuschränken: Parteiübergreifend wird das Grundgesetz geändert, um das Bundesverfassungsgericht vor verfassungswidrigen Parteien zu schützen. Das Waffenrecht wurde verschärft, um den Zugang von Rechtsextremen zu erschweren. Rechtsextreme Vereine wie "Combat 18" wurden verboten. Außerdem werden Steuergelder nur noch an politische Stiftungen vergeben, die sich klar zum Grundgesetz bekennen.

Dass das nicht reicht, zeigen spätestens die Landtagswahlen in Sachsen, Thüringen und Brandenburg. Es ist erschreckend, wie die starken Wahlergebnisse der AfD zunehmend normalisiert werden. Auch die Verschiebung des politischen Diskurses immer weiter nach Rechts zeigt den wachsenden Einfluss der AfD und dass politische Mittel alleine nicht reichen.

### **Wird die AfD durch ein Prüfverfahren nicht sogar gestärkt?**

Die AfD stellt sich inzwischen regelmäßig als Opfer politischer Kampagnen dar. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass sie bei einem Prüfverfahren eine ähnliche Strategie nutzen wird. Aufgrund des immer wiederkehrenden und inzwischen bekannten Narrativs ist es eher unwahrscheinlich, dass sich dadurch weitere Menschen für die AfD gewinnen lassen. Diese Einschätzung bestätigt auch die Studie vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Gleichzeitig haben die Reaktionen auf die Correctiv-Recherchen Anfang 2024 gezeigt, dass konkrete Enthüllungen aus dem AfD-Umfeld zu einer starken Mobilisierung gegen die politischen Ziele der Partei führen können.

## **Zum Antrag**

### **Wie viele Abgeordnete haben den Antrag bisher unterzeichnet?**

Keine. Der Antrag wurde bisher nicht ins parlamentarische Verfahren eingebracht. Es konnte und kann also niemand unterzeichnen. Es gibt Abgeordnete unterschiedlicher Fraktionen, die sich die Unterzeichnung grundsätzlich vorstellen können.

### **Was fordert der Antrag konkret?**

Der Antrag fordert, dass das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 Absatz 2 Grundgesetz feststellt, ob die AfD verfassungswidrig ist. Dazu soll sie ein entsprechendes Prüfverfahren einleiten.

### **Handelt es sich um einen Oppositions- oder Regierungsantrag?**

Weder noch. Der Antrag wird nicht über die Fraktionen, sondern von einer fraktionsübergreifenden Gruppe von Abgeordneten eingebracht. In den vergangenen Wochen haben sich verschiedene Abgeordnete fraktionsübergreifend ganz wesentlich bei der Arbeit am Text und an der Strategie eingebracht.

## **Wie geht es weiter?**

### **Was ist ein fraktionsübergreifender Antrag?**

In der Regel werden Anträge von Fraktionen gestellt. Es kommt aber auch vor, dass einzelne Abgeordnete verschiedener Fraktionen gemeinsam einen Antrag stellen. Manchmal wird dafür auch der Begriff "Gruppenantrag" genutzt.

### **Gibt es Hürden für einen fraktionsübergreifenden Antrag?**

Ein fraktionsübergreifender Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Bundestagsabgeordneten eingebracht werden. Bei aktuell 733 Abgeordneten sind das mindestens 37.

### **Wie geht es mit dem vorliegenden Antragsentwurf weiter?**

In den vergangenen Tagen fanden Gespräche der Initiator\*innen mit Mitgliedern der Fraktionsvorstände statt. Parallel dazu wurde der Antragsentwurf an alle Mitglieder der Fraktionen der SPD, der CDU/CSU und Bündnis 90/Die Grünen verschickt, um eine gemeinsame Diskussionsgrundlage zu schaffen. Das Ziel ist und war immer, eine möglichst breit aufgestellte Initiative aller demokratischen Fraktionen zu schaffen.

Sollte kein breites Bündnis in dieser Sache möglich sein, soll der Antrag in den kommenden Wochen in das parlamentarische Verfahren gehen. Ab diesem Zeitpunkt gibt es die Möglichkeit, diesen als Unterzeichner\*innen zu unterstützen.

Mit mindestens 37 Unterschriften geht der Antrag in die erste Beratung ins Plenum des Deutschen Bundestages.

Danach kann der Antrag entweder zur Sofortabstimmung gestellt oder zur weiteren Beratung in die Ausschüsse überwiesen werden. Bei einer Beratung in den Ausschüssen gibt es eine Anhörung mit Expert\*innen. Danach kommt er zur finalen Beratung und Abstimmung erneut ins Plenum.

### **Macht es einen Unterschied, wie viele Abgeordnete den Antrag unterzeichnen?**

Je mehr Mitglieder den Antrag im Verfahren unterstützen, desto mehr Redezeit bekommen die Antragstellenden im Plenum. Bei einer Beratung in den Ausschüssen richtet sich auch die Anzahl der Sachverständigen, die für eine Anhörung von den Antragstellenden benannt werden können, nach der Anzahl der Unterzeichnenden.

### **Wann wird über den Antrag im Bundestag entschieden?**

Wie lange das parlamentarische Verfahren dauern wird, bestimmt das Parlament selbst.

### **Kann der Antrag eine Mehrheit im Bundestag erreichen?**

Ja. Jeder Antrag, der in den Deutschen Bundestag eingebracht wird, hat die Chance auf eine Mehrheit. Dafür braucht er mindestens 367 Ja-Stimmen. Wie bei jedem Antrag wird es auch hier darum gehen, das Gespräch mit möglichst vielen Abgeordneten zu suchen und diese zu überzeugen.

### **Was bedeuten das bevorstehende Ende der Legislaturperiode und die Bundestagswahl für das Verfahren?**

Solange der Antrag im Deutschen Bundestag noch in dieser Legislaturperiode zum Beschluss gebracht wird, kann der Prüfantrag selbst auch nach der Bundestagswahl gestellt werden.

Dieser Beschluss fällt also nicht unter die sogenannte sachliche Diskontinuität, sondern bindet die adressierten Organe auch legislaturübergreifend. Bei einer zügigen Beratung und Abstimmung im Parlament und einer schnellen Erarbeitung des Prüfantrags, kann dieser sogar noch vor der Bundestagswahl beim Bundesverfassungsgericht eingereicht werden.

**Was passiert, wenn das Prüfverfahren scheitert?**

Das kommt ganz darauf an, in welcher Form und mit welcher Begründung das Bundesverfassungsgericht sein Urteil fällt: Bezieht sich das Urteil auf die gesamte AfD oder auf Teile? Hat das Urteil Auswirkungen auf die Parteienfinanzierung? Gibt es darüber hinaus Konsequenzen für die politische Arbeit der AfD?

Neben dem Urteil selbst ist es wichtig, dass eine breite öffentliche Debatte über die politischen Ziele und Methoden der AfD stattfindet. Auch das trägt zur Stärkung unserer Demokratie bei.